

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.17 vom 16. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2021.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.17 du 16 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2021.17 del 16 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsfahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht aber mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; AGE HB.2019.43 vom 22. Juli 2019 E. 3.1, HB.2017.13 vom 12. April 2017 E. 3.4). Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der Person an dieser Tat vorliegen, ob die Justizbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hierfür genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit

erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; BGer 1B_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3).

3.2 Am Abend vom Samstag 19. Juni 2021 auf den Sonntag 20. Juni 2021 hielt sich C_____ mit einigen Kolleginnen und Kollegen ab etwa 23.00 Uhr im St. Johannis-Park in Basel auf. Ihre Fahrräder sowie die Taschen deponierte die Gruppe rund fünf Meter von sich entfernt in ihrem Blickfeld. Bereits um Mitternacht bemerkte die Gruppe um C_____ einen Mann und seine Begleiterin (Beschwerdeführerin; vgl. zur Identifikation nachfolgend E. 3.3), die einen Kinderwagen mit sich führten und sich neben den Taschen der Gruppenmitglieder am Boden zu schaffen machten, als würden sie etwas suchen. Da eine Kollegin von C_____ dieser früher am Abend mitgeteilt hatte, es sei im Park an dem Abend schon etwas gestohlen worden, war C_____ bereits aufmerksamer. Als das Paar mit dem Kinderwagen von Exponenten der Gruppe angesprochen wurde, gaben die beiden an, etwas zu suchen und entfernten sich sogleich, konnten aber ■ insbesondere der Mann ■ von der Gruppe weiterhin im Park beim Rundendrehen beobachtet werden. Als C_____ das Gefühl hatte, das Paar würde neuerdings versuchen etwas zu stehlen, stellte sie die beiden mit einigen Exponenten ihrer Gruppe abermals zur Rede und versuchte, den Mann mit der Kamera ihres Mobiltelefons zu fotografieren. Dieser schlug ihr jedoch das Mobiltelefon aus der Hand und wollte ihr im Gerangel zusätzlich die Halskette vom Körper reißen, was ihm aber nicht gelang. Das Paar entfernte sich in der Folge wieder von der Gruppe. Etwas später wurde die Frau beim «Badhüsli» am Park auf einer Bank sitzend von C_____ erneut erkannt. C_____ versuchte nun, die Frau zu fotografieren. Erneut kam es zu einer Auseinandersetzung, in welche sich sodann auch deren Begleiter einmischte. C_____ wurde sowohl von der Frau als auch dem Mann tätlich angegangen (geschlagen und weggestossen), wobei es der Frau gelang, das Mobiltelefon der Geschädigten zu behändigen. Ihr Begleiter soll C_____ in einem zweiten Anlauf ihre Kette vom Hals gerissen und einen der Anhänger an sich genommen haben. Erst als Kollegen der Geschädigten zu Hilfe eilten, habe das Paar von der Geschädigten abgelassen und sich in Richtung Mülhauserstrasse von der Örtlichkeit entfernt.

E. 3.3

3.3.1 Der soeben beschriebene Geschehensablauf wird durch den Polizeirapport vom 20. Juni 2021 sowie die Einvernahme von C_____ desselben Tages objektiviert. Die Aussagen von C_____ sind ■ wie das Zwangsmassnahmengericht in der angefochtenen Verfügung zutreffend erwogen hat ■ prima vista glaubhaft, zumal keine Anzeichen für eine Falschbeschuldigung ersichtlich sind und sich aus ihren Aussagen darüber hinaus auch einige Realitätskriterien ableiten lassen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den Schilderungen der Geschädigten auch, dass ihr das Mobiltelefon von der weiblichen Täterin weggenommen wurde («die Frau ergriff das Mobiltelefon erneut»). Dass es sich bei der weiblichen Täterin um die Beschwerdeführerin handelt, ergibt sich zum einen daraus, dass sie von einer Kollegin der Geschädigten ([...]) anlässlich einer Fotowahlkonfrontation als «sehr ähnlich» erkannt wurde. Zudem wurde ermittelt, dass am Abend des 19. Juni 2021 um ca. 22.00 Uhr eine auf das von der Geschädigten abgegebene Signalement passende Frau (inklusive Kinderwagen) durch die Polizei nahe des St. Johannis-Park kontrolliert wurde. Bei der Kontrollierten handelte es sich um die Beschwerdeführerin. Dazu kommt, dass ihr Begleiter, D_____ (der Ehemann der Beschwerdeführerin), von C_____ anlässlich deren Einvernahme vom 20. Juni 2021 eindeutig wiedererkannt wurde. Weiter wurde in dessen Effekten auch das Mobiltelefon der

Geschädigten festgestellt. Hinzu kommen noch diverse weitere der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Vermögensdelikte mit einer nicht unerheblichen Deliktssumme (SW 2021 6 571, SW 2021

E. 6

6.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist schliesslich eine Abwägung zwischen den Interessen der Beschwerdeführerin an der Wiedererlangung ihrer Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

6.2 Die Beschwerdeführerin befindet sich seit dem späten Abend des 14. Juli 2021 in Haft. Aufgrund des bereits referierten Sachverhalts und der zur Diskussion stehenden Straftatbestände hat die Beschwerdeführerin im Falle eines Schuldspruchs mit einer Strafe zu rechnen, welche die angeordnete Untersuchungshaft von acht Wochen deutlich übersteigen wird. Ob die (mögliche) Sanktion bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden wird, spielt dabei keine Rolle (BGE 133 I 270 E. 3.4.2 S. 281 f.; Albertini/Armbruster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 212 StPO N 13), wobei eine unbedingte Freiheitsstrafe ■ wie bereits erwogen (vgl. dazu E. 4.2) ■ zur Diskussion steht.

6.3 Bezüglich allfälliger Ersatzmassnahmen ist festzuhalten, dass wer auf Diebestour geht und sich in der Einvernahme zur Person als erwerbslos bezeichnet, nicht in der Lage sein dürfte, aus eigenen Mitteln eine Kautionsleistung zu leisten. Eine Drittkautionsleistung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber bloss in hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen allenfalls geeignet, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten (BGer 1B_149/2017 vom 5. Mai 2017 E. 5.2, 1B_324/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 3.51B_388/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 2.4.3 und E. 2.5, 1B_251/2015 vom 12. August 2015 E. 4.5; AGE HB.2018.28 vom 15. Juni 2018 E. 5). Eine Schriftensperre fällt mangels systematischer Grenzkontrollen im Schengen-Raum ausser Betracht (Härrli, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 237 N 9 f.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 237 N 7). Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Meldepflicht die Beschwerdeführerin an einer Flucht ins Ausland hindern könnte.

6.4 Aufgrund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin Mutter eines mittlerweile 3 ½ Monate alten Kindes ist, besteht bei ihr zweifellos eine hohe Haftempfindlichkeit. Allerdings konnte mittlerweile eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und ein zweimal wöchentlich stattfindender Kontakt (jeweils für eine Stunde) zwischen Mutter und Kind organisiert werden (Art. 84 Abs. 1 StGB). Damit wird über das in der Literatur und Rechtsprechung (Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, ein Leitfaden für die Praxis, Zürich 2017, Rz. 916; Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2007.9 vom 12. April 2007 E. 6.1) diskutierte Mindestmass an wöchentlicher Besuchszeit hinausgegangen und ist das Kindeswohl so gut als in vorliegender Situation möglich gewährleistet, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfenen Delikte in

Kenntnis ihrer elterlichen Verantwortung begangen hat und der Kinderwagen wohl als Tarnung und im Rahmen der mehrfachen Diebstähle als Hort für die gestohlenen Gegenstände eingesetzt wurde. Nichtsdestotrotz ist das Verfahren mit Hochdruck abzuschliessen und zur Anklage zu bringen, damit die Gerichtsverhandlung möglichst bald stattfinden kann.

E. 7

7.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.─ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

7.2 Dem amtlichen Verteidiger, B____, ist ein Honorar gemäss seiner Honorarnote aus der Gerichtskasse auszurichten. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das dem amtlichen Verteidiger entrichtete Honorar zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.